

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e. V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[Name/Firma des Vertragspartners],
[Anschrift des Vertragspartners],
[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages
rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber insbesondere folgende Leistungen erbringen:
- 26. und 27. Oktober 2022: Live-Veranstaltung, je 8 Stunden
 - Moderation des Programms der Fachtagung Katastrophenvorsorge aus dem Live-Studio in einem Team mit einem Moderator, der für die fachlichen Themen zuständig ist. Begrüßungen, Einleitungen und Überleitungen von und zwischen Programmpunkten
 - Vermittlung von Informationen im Live-Programm zu organisatorischen Punkten und zu Kommunikationsmöglichkeiten der Teilnehmenden mit Bezug auf die technische Nutzung der Eventplattform
 - Überbrückung von kurzen Pausen bei Verbindungsproblemen mit Referierenden
 - Sortieren und Aufgreifen von Teilnehmenden-Fragen aus dem Chat sowie Moderation der Antworten
 - 25. Oktober: Aufbau- und Probetag, 4 Stunden
 - Teilnahme am Aufbau- und Probetag 25.10.2022 für Technikcheck und Probe und letzte Abstimmungen des Ablauf- und Regieplans mit dem Veranstalter, dem Technikteam und ggf. einer Co-Moderation. Zeitlicher Umfang: ca. 4 Stunden am Nachmittag

- Datum und Zeit flexibel vereinbar
- Abstimmung mit dem Moderator für die fachlichen Themen im Vorfeld der Fachtagung, flexibel vereinbar. Zeitlicher Umfang 4 Stunden
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
- (3) Als Vertragsbestandteile gelten:
- die Ausschreibung mit der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers,
 - das Angebot des Auftragnehmers und
 - im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.

§ 2 Vergütung

- (1) Für die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung ein Honorar in Höhe von

EUR **[Betrag]**.

Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Darüber hinaus können anfallende Kosten für eine notwendige Übernachtung am Veranstaltungsort Berlin bei Vorlage der Originalbelege bis zu einer Höhe von EUR 90,00 Euro pro Nacht erstattet werden. Reisekosten werden dem Auftragnehmer gegen Vorlage der Originalrechnung und der Originalbelege in Höhe der Kosten für die Fahrt in der 2. Klasse der Deutsche Bahn AG erstattet. Die Kosten für die Benutzung eines Flugzeuges werden nur dann erstattet, wenn der Preis günstiger ist als die Fahrtkosten mit der Bahn, 2. Klasse oder eine An- und Abreise mit der Bahn nicht möglich ist. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale von **EUR 0,20 pro gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130,00 EUR, erstattet**. Weitere Zahlungen kann der Auftragnehmer nicht verlangen.

- (2) Das Honorar ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: **[Name der Bank]**
BLZ: **[Bankleitzahl]**
Kontonummer: **[Kontonummer]**.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Abschlussrechnung ausschließlich als PDF per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de zu senden.

§ 3 Beendigung des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.

§ 4 Urheberrecht

- (1) Soweit die Zusammenfassung der Dokumentation in körperlicher und/oder unkörperlicher Form Urheberrechtsschutz genießt (s. § 15 UrhG), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 auch sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossenen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder Einrichtungen der genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtlichen Verbänden, Vereinen, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen, zu übertragen.

§ 5 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von

20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 6 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens jedoch zum 31.12.2022.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung vom Auftraggeber außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
- (2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht die Einhaltung weitergehender gesetzlicher Formvorschriften erforderlich ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Verträge ist Berlin.)

Berlin, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

[Name/Firma des Auftragnehmers],[(ggf.